Fachbeitrag zur

Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)

zum Vorhaben der Stadt Borken

GE Flachsbahn

Auftraggeber: Stadt Borken
Fachabteilung 61.1 – Umwelt und Planung
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

06. März 2026

angepasst am **22. Oktober 2026**

öKon
LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber: Stadt Borken
Fachabteilung 61.1 – Umwelt und Planung
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Projektnummer: 3080

Bearbeitung: Philip Broermann (M. Sc. Landschaftsökologie)
✆ 0251 13 30 28 - 20
✉ broermann@oekon.de

Anschrift: öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
✆ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
🖳 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 5

2 Rechtliche Grundlagen 7

3 Lage des Vorhabens 8

4 Wirkfaktoren der Planung 9
4.1 Baubedingte Faktoren 9
4.2 Anlagebedingte Faktoren 10
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 10

5 Fachinformationen 12
5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster 12
5.2 Fundortkataster @LINFOS 12
5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4106 (Rhede) und 4107 (Borken) 12
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 14
5.5 Altdaten aus Kartierungen von FRÖLICH & SPORBECK 2018 15
5.6 Datenanfrage öffentlicher Stellen 18

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten 19

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 20
7.1 Säugetiere 20
7.2 Vögel 20
7.3 Weitere besonders oder streng geschützte Arten 21

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 22

9 Literatur 23

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: GE Flachsbahn – Planungskonzept 6
Abb. 2: GE Flachsbahn – Luftbildübersicht....8
Abb. 3: Lage des 1. Entwicklungsabschnitts und UG der faunistischen Untersuchung im Jahr 2018 15
Abb. 4: Niströhren von Sandbienen im nördlichen Plangebiet (06.02.2025) 21

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 12
Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q4106 (Rhede) und Q4107 (Borken) ..13
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde....14
Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten 16
Tab. 5: Gesamtliste der 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell zu berücksichtigende Fledermausarten....17
Tab. 6: Liste der nachgewiesenen Amphibienarten 18

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Borken plant die Entwicklung von Gewerbeflächen im westlichen Stadtgebiet von Borken. Zunächst ist angedacht eine 17 ha große Fläche zu entwickeln. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden. Die Gewerbeflächen sind direkt westlich der Bundestraße 70 geplant (s. Abb. 1).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I (Potenzialabschätzung) mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (05.02.2026) besichtigt. Vertiefende Bestandserfassungen wurden im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags nicht durchgeführt.

Aus dem Jahr 2018 liegen faunistische Daten zu den Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien vor (Quelle). Diese Daten sind allerdings > 5 Jahre alt und entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Methodenstandards. Entsprechend werden die Daten im vorliegenden Fachbeitrag nur nachrichtlich mitaufgeführt. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage der im Jahr 2018 erhobenen Daten ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

> Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.
> Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

Abb. 1: GE Flachsbahn – Planungskonzept

© Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(unmaßstäblich, Karte genordet). Entwicklungskonzept der Stadt Borken

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," **(Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[1] einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." **(Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

[1] Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (LANA 2009).

3 Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des B-Plan „Flachsbahn“ liegt im Westen der Stadt Borken, westlich der Bundestraße 70. Es handelt sich um einen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsausschnitt. Der ca. 17 ha große Geltungsbereich umfasst größtenteils intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, aber auch ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken, eine Pferdeweide sowie wegbegleitende Gehölze. Im Umfeld liegen im Westen weitere Ackerflächen, Grünländer, Hofstellen, Feldgehölze, Fließ- und Stillgewässer, während das Umfeld im Osten jenseits der B70 durch Wohnbebauung, kleinere Wälder und weitere Gewerbeflächen geprägt ist.

Abb. 2: GE Flachsbahn – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) gestricheltes Polygon: Geltungsbereich

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Überplante Freiflächen oder Gewässer können wichtige Lebensraumstrukturen (Schilfbestände, Steinhaufen, Wasserstellen) und somit Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten (z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse) enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Freiflächen oder Gewässer gebundene Arten (Vögel Amphibien und Reptilien).

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Bei einer großflächigen Überplanung von ergiebigen Nahrungshabitaten, z. B. von Grünland, Gehölzrändern oder Gewässern, können erhebliche Auswirkungen auf benachbart vorkommende Arten auftreten. Wenn ein bedeutendes oder essenzielles Nahrungshabitat entwertet wird oder nicht mehr erreicht werden kann, kann das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG indirekt verletzt werden, indem Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der fehlenden Nahrungsverfügbarkeit aufgegeben werden müssen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Arten mit großen Aktionsradien (z.B. Vögel und Fledermäuse).

Bestimmte Strukturen in der Landschaft können wichtige Wanderkorridore für einige besonders geschützte Arten darstellen. In der Regel sind diese Strukturen unzerschnittene Gehölzbestände oder Gewässer. Bei einer Zerschneidung dieser Korridore durch Überbauung oder einer Entwertung, z.B. durch eine nächtliche Beleuchtung können erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten nicht ausgeschlossen werden. So kann sich z.B. für Amphibien bei den jährlichen Wanderungen zwischen Sommerhabitat und Laichgewässer das Tötungsrisiko signifikant erhöhen oder für eine Fledermausgemeinschaft ein essenzielles Nahrungshabitat nicht mehr erreichbar sein.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Arten mit regelmäßigen Wanderrouten (z.B. Amphibien und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von

Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) sind sowohl geschützte als auch schutzwürdige Biotope aber keine Schutzgebiete vorhanden (LANUK NRW 2026a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4106-0047	Abschnitt der Bocholter Aa zwischen der L 600 westlich Borken und der B 67 in Rhedebrügge	ca. 170 m nördlich	• keine Angaben
BT-4106-0027-2009	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	ca. 200 m nördlich	• keine Angaben
BT-4106-0030-2009	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	ca. 200 m nördlich	• keine Angaben
VB-MS-4106-017	Parklandschaft "Schlottsheide" (besondere Bedeutung)	tlw. innerhalb	• Schwarzspecht • Waldschnepfe
VB-MS-4106-043	Bocholter Aa zwischen Borken und Bocholt (herausragende Bedeutung)	ca. 130 m nördlich	• Keine Angaben

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2026b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4106 (Rhede) und 4107 (Borken)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW2026c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region genau auf der Grenze der Messtischblätter 4106 (Rhede) und 4107 (Borken), wobei insgesamt vier Quadranten angeschnitten werden. Für die vier angeschnittenen Messtischblattquadranten sind insgesamt 56 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q4106 (Rhede) und Q4107 (Borken)

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q41071	Q41073	Q41062	Q41064
	Säugetiere						
1.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		x	x	
2.	Europäischer Biber	Art vorhanden	G↑			x	
3.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G			x	
4.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U			x	
5.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	x		x	
6.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U			x	
7.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	x	x
8.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	x		x	
9.	Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G		x		
10.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	x	
	Vögel						
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U				x
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
3.	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	U			x	
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
5.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	x	x		x
6.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
7.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
8.	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	S				x
9.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
10.	Girlitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	
11.	Großer Brachvogel	Brutvorkommen	U			x	x
12.	Habicht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
13.	Heidelerche	Brutvorkommen	U↑	x			
14.	Kiebitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
15.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
16.	Kormoran	Rast/Wintervorkommen	G				x
17.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
18.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
19.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
20.	Mittelspecht	Brutvorkommen	G	x			
21.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
22.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
23.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
24.	Rohrammer	Brutvorkommen	G	x	x	x	
25.	Rostgans	Brutvorkommen	G			x	x
26.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x

LN	Art	Status	Erhal-tungs-zustand in NRW (ATL)	Q41071	Q41073	Q41062	Q41064
27.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	x			x
28.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
29.	Star	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
30.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
31.	Teichhuhn	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
32.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G		x		
33.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
34.	Turteltaube	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
35.	Uhu	Brutvorkommen	G				x
36.	Wachtel	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
37.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
38.	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U	x			
39.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
40.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	x		x	x
41.	Wasserralle	Brutvorkommen	U	x	x		
42.	Weidenmeise	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
43.	Wespenbussard	Brutvorkommen	S	x			x
44.	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S	x	x	x	
45.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G				x
	Libellen						
1.	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U			x	

Quelle: LANUK NRW 2026c (verändert)
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
ATL = atlantische Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 06.02.2025 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	
2.	**Bekassine**	***Gallinago gallinago***	**1**	**aus dem Regenrückhaltebecken im Plagebiet auffliegend**
3.	Bergfink	*Fringilla montifringilla*	-	
4.	Blaumeise	*Parus caerulus*	*	
5.	**Bluthänfling**	***Carduelis cannabina***	**3**	**ca. 15 Individuen in den Bäumen der Pferdeweiden im Plangebiet, tlw. singend**
6.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	
7.	Elster	*Pica pica*	*	
8.	Kohlmeise	*Parus major*	*	
9.	**Krickente**	***Anas crecca***	**2**	**wenige Individuen in den Klärteichen**
10.	**Lachmöwe**	***Chroicocephalus ridibundus***	**2**	**20 Individuen überfliegend**
11.	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	*	**überfliegend**
12.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	
13.	Ringeltaube	*Columba palumba*	*	
14.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
15.	**Schnatterente**	***Anas strepera***	*	**ca. 10 Individuen in den Klärteichen**

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens. Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, ^{W} = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Zusätzlich gibt es auf dem Gelände der Pferdeweise eine Nisthilfe für **Weißstörche**. Es waren keine Nutzungsspuren an der Nisthilfe auszumachen.

5.5 Altdaten aus Kartierungen von FRÖLICH & SPORBECK 2018

Im Jahr 2018 wurden für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien Bestandserfassungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet der Bestandserfassung umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans nahezu vollständig (s. Abb. 3).

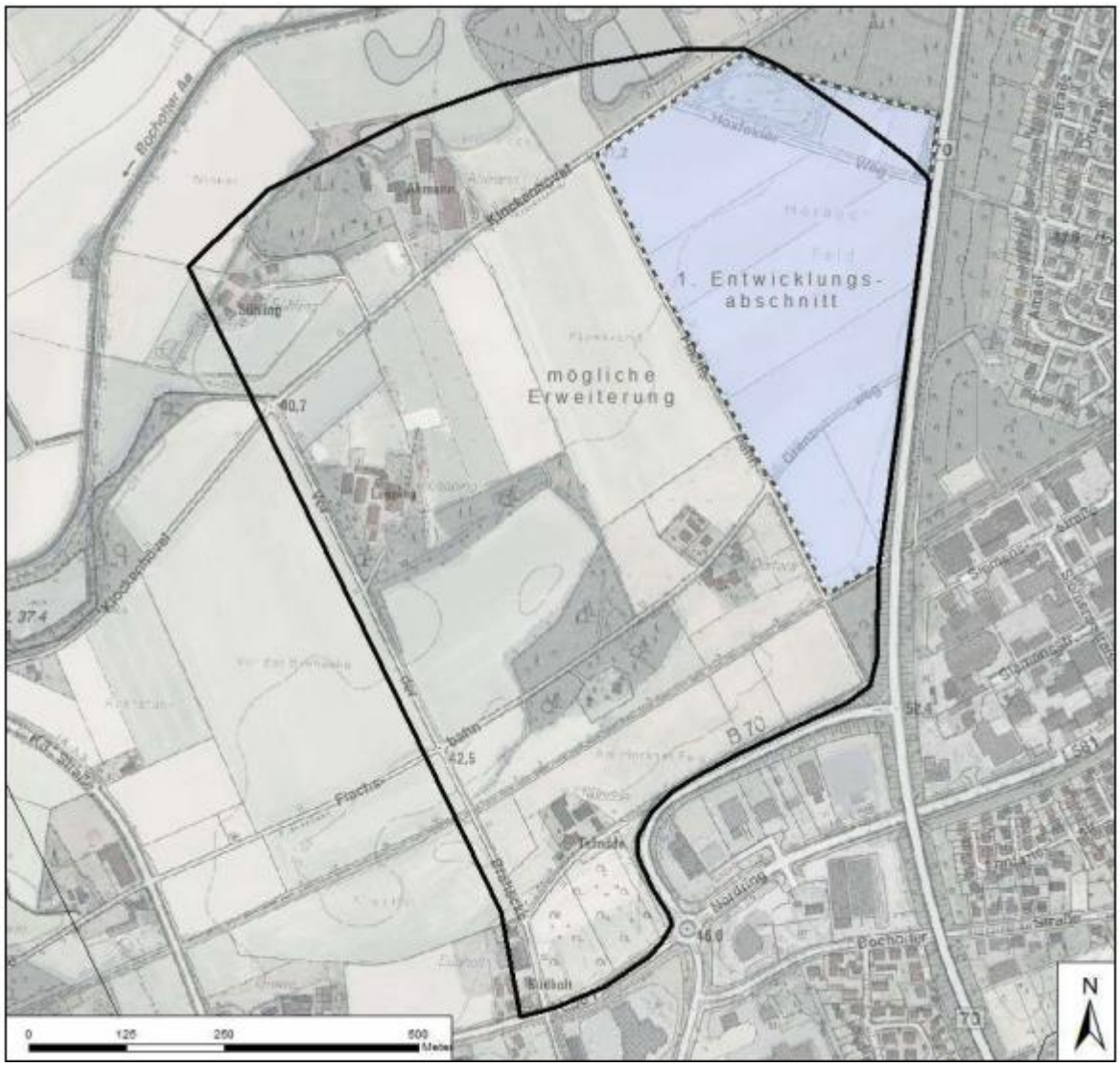

Abb. 3: Lage des 1. Entwicklungsabschnitts und UG der faunistischen Untersuchung im Jahr 2018

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) gestricheltes Polygon: Geltungsbereich, Schwarze Linie: UG

5.5.1 Brutvogelkartierung 2018 (z.T. aus FRÖLICH & SPORBECK 2018)

Die Brutvogelkartierung aus 2018 umfasste 7 Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni. Es wurden fünf Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen durchgeführt. Die erfassten Vogelarten wurden in die Kategorien Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast und Überflieger eingeteilt (Tab. 4).

Insgesamt wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung von FRÖLICH & SPORBECK (2018) die in Tab. 4 aufgelisteten, planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Von diesen 13 Vogelarten wurden 6 Arten als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen.

Es handelt sich nur bei der Art Kiebitz um eine am Boden brütende Feldvogelart. Die Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz brüten in Gehölzen oder in Gebäuden.

Für alle weiteren Arten liegen aufgrund der Beobachtung zur Brutzeit Hinweise für ein Vorkommen in der nahen, bis weiteren Umgebung vor. Das UG wird von diesen Arten offensichtlich sporadisch bis regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Häufigkeit der Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist anhand der vorliegenden Daten nicht erkennbar.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	BV	Ein Brutrevier im Nordwesten, Brutverdacht für ein Paar im Süden des UG
2.	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	BV	Ein Revier an der Hofstelle Lepping im Westen des UG
3.	Graureiher	*Ardea cinerea*	*	NG	Feststellung als Nahrungsgast (max. zwei Individuen)
4.	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2S	B	Ein Brutnachweis auf einem Acker im Westen des UG, eine Brutzeitfeststellung im 1. Entwicklungsabschnitt
5.	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	ÜF	Überfliegend, evtl. auch Nahrungsgast an den Gewässern der Kläranlage
6.	Lachmöwe	*Croicocephalus ridibundus*	*	NG	Nahrungsgast an der Kläranlage, alle Nachweise außerhalb des UG
7.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	NG	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG, Brutvorkommen im nahen Umfeld
8.	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3S	B	Brutvogel an allen Hofstellen im UG, mindestens 9 Brutpaare
9.	Rotmilan	*Milvus milvus*	*	NG	Einzeln als Nahrungsgast zur Brutzeit, Hinweise auf ehemaliges Brutvorkommen im UG, möglicherweise Brutvorkommen in der nahen Umgebung
10.	Schnatterente	*Anas strepera*	*	NG	Vier Individuen in der Umgebung außerhalb des UG, kein Brutvogel im UG
11.	Star	*Sturnus vulgaris*	3	BV	Brutverdacht für ein Paar im Nordwesten des UG, kleinere Trupps auf dem Durchzug bzw. als Nahrungsgäste
12.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	VS	NG	Einzeln als Nahrungsgast, Brutvorkommen im nahen Umfeld
13.	Waldkauz	*Strix aluco*	*	B	Brutvorkommen im UG, Nachweis von drei bettelnden Jungvögeln im Osten des UG

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens. Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, ^{W} = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)
Status (für den Wirkbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel, ÜF = überfliegend

5.5.2 Fledermauskartierung 2018 (FRÖLICH & SPORBECK 2018)

Zur Untersuchung der Fledermausvorkommen wurden im Jahr 2018 zwei auf Akustik basierende Methoden verwendet. Es wurden fünf Detektorbegehungen über jeweils drei bis vier Stunden sowie 10 ganznächtige und halbnächtige Horchboxerfassungen zwischen Anfang Mai 2018 und Mitte September 2018 durchgeführt. Die stationäre Erfassung über Horchboxen an 10 unterschiedlichen Standorten erfolgte mit einem System, dass artgenaue Determinierung ermöglicht. Welche Geräte, Geräteeinstellungen und Auswertungssoftware genutzt wurden, ist nicht dargestellt.

Bei den Erfassungen wurden mindestens acht Arten nachgewiesen, die nicht immer auf Artniveau bestimmbar waren. Die Ergebnisse wurden in zwei Karten und in Textbeschreibungen dargestellt, auf Abbildungen wurde im Faunabericht verzichtet (vgl. Karte 2.1 und 2.2, sowie Kap. 3.4 in FRÖLICH & SPORBECK 2018).

Die Arten zeigen eine breite Nutzung des Untersuchungsgebietes mit Schwerpunkten an den Hofstellen sowie an den flächigen Gehölzstrukturen inklusive Teichflächen. Allerdings konnten auch im zentralen Bereich des 1. Entwicklungsabschnittes stärker sensible Arten wie das Braune Langohr und Arten der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse) nachgewiesen werden.

Das folgende Artenspektrum wurde mittels der verschiedenen Methoden nachgewiesen und / oder ist als potenziell im UG vorkommend anzunehmen (s. Tab. 5).

Tab. 5: Gesamtliste der 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell zu berücksichtigende Fledermausarten

Nr.	Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW
1.	Bartfledermaus (Große/Kleine)	*Myotis cf. brandtii/mystacinus*	2/3
2.	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*
3.	Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	G
4.	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	R
5.	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	V
6.	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2
7.	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	R
8.	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*
9.	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	R
10.	Langohrfledermaus (Braunes/Graues)	*Plecotus auritus/austriacus*	G/1
	Anzahl Arten: mind. 10		

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)
Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

5.5.3 Amphibienerfassungen 2018 (FRÖLICH & SPORBECK 2018)

Im Umfeld des Erweiterungsgebiets befindet sich die Kläranlage Borken mit mehreren Stillgewässern. Drei Stillgewässer auf dem Gelände wurden für die Amphibienuntersuchung im Jahr 2018 ausgewählt und untersucht. Diese Gewässer wurden von 1 bis 3 nummeriert.

Die Amphibienuntersuchung erfolgte in den drei Gewässern von März bis Juni durch Verhören der Rufe, Sichtbeobachtungen, Keschern und dem Einsatz von Reusenfallen.

Ein Defizit der Kartierung ist, dass das Regenwasserrückhaltebecken im Norden des ersten Entwicklungsabschnittes nicht untersucht wurde.

In den untersuchten Gewässern wurden die Arten Erdkröte und Teichmolch nachgewiesen. Beide Arten sind ungefährdet und gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015). Sie sind aber wie alle heimischen Amphibienarten nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Tab. 6: Liste der nachgewiesenen Amphibienarten

LN	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Erdkröte	*Bufo bufo*	*	Laich mit 3.000 – 5.000 Larven (1-2 Laichschnüre) in Gewässer 2 und ebenfalls geringe Anzahl in Gewässer 3. >> reproduzierender Kleinbestand.
2.	Teichmolch	*Triturus vulgaris*	*	Reproduzierender Kleinbestand in Gewässer 1

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)
Kategorien: * = keine Gefährdung anzunehmen

FRÖLICH & SPORBECK (2018) stufen beide Bestände als Kleinbestände ein. Die Landlebensräume der adulten Individuen werden in der näheren Umgebung der Gewässer und insbesondere in den dortigen Gehölzstrukturen vermutet.

5.6 Datenanfrage öffentlicher Stellen

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken sandte auf Anfrage Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum. Diese Stammen überwiegend aus bereits durchgeführten Kartierungen im nahen Umfeld. Die Daten der Kartierung von dem Büro FRÖLICH & SPORBECK (2018) wurden bereits beschrieben (s.o.).

Zusätzlich sind die Ergebnisse einer Brutvogelkartierung an der Niederung der Bocholter Aa in der Datenlieferung enthalten. Unter den planungsrelevanten Arten werden Eisvogel, Kiebitz, Rohrammer, Star, Teichrohrsänger, Teichhuhn genannt. Die Vorkommen befinden sich ca. 200 m nordwestlich der geplanten Gewerbeflächen.

Weiterhin verwies die Untere Naturschutzbehörde darauf, dass auf der Fläche des Regenrückhaltebeckens ganz im Norden des Plangebietes (südlich der Kläranlage) Wildbienen mit Niströhren von einer Privatperson beobachtet und gemeldet worden sind.

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen/Arten erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind. Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt auf der Grundlage der Potenziale bei der Ortsbesichtigung, der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen, Informationen öffentlicher Stellen sowie den Alt-Daten aus vorangegangenen Kartierungen (s. Kap. 5).

Gemäß Kap. 4 können bau-, anlage- und betriebsbedingt Individuen der Artengruppen Vogel-, Fledermaus- und Amphibien- und Reptilienarten betroffen sein, welche in Gebäuden/Gehölzen ihre Fortpflanzung- und Ruhestätte beziehen, welche in der offenen Landschaft vorkommen, welche gewässergebunden leben, welche in ungestörten Waldrandbereichen vorkommen, welche auf Brachen vorkommen. Dementsprechend können folgende der in Kap. 5 aufgeführten Arten von den Planungen betroffen sein:

Vögel:

- Baumpieper
- Bekassine
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Kiebitz
- Krickente
- Mehlschwalbe
- Nachtigall
- Rauchschwalbe
- Rebhuhn
- Rohrammer
- Schleiereule
- Star
- Steinkauz
- Teichhuhn
- Teichrohrsänger
- Turmfalke
- Wachtel
- Waldohreule
- Wasserralle
- Weidenmeise
- Weißstorch

Säugetiere:

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Sonstige geschützte Arten

- Häufige und ungefährdete Singvögel
- Häufige und ungefährdete Amphibien
- Wildbienen

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Säugetiere

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann die Entfernung der Gehölze (Einzelbäume mit starkem und geringem Baumholz, Hecken, Sträucher und Rankpflanzen) sowie bauliche Eingriffe in die Gewässer (Regenrückhaltebecken) erforderlich werden. Es können daher Fledermausarten betroffen sein, welche gehölzgebunden und/oder gewässergebunden leben.

An den Bäumen im Plangebiet wurden bei dem Ortstermin einige Höhlungen festgestellt, die als Quartier genutzt werden können. Am Waldrand der Pferdeweide hängen zudem Fledermausquartierkästen für Fledermäuse.

Auf dem Gelände der Pferdeweide befinden sich kleine Gebäude (Ställe, Gartenlauben), welche gebäudebewohnenden Arten (wie z.B. Braunes Langohr) eine Quartiermöglichkeit bieten.

Durch die Entfernung/Veränderung von insektenreichen Weiden, Gewässern oder Gehölzen können vorhandene Jagdhabitate und Transferwege von Fledermäusen direkt durch Versiegelung oder indirekt z.B. durch Beleuchtung verloren gehen.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die unmittelbare Vernichtung von potenziellen Quartieren sowie die Entwertung von Nahrungsräumen oder Transferwegen im Umfeld kann also nicht ausgeschlossen werden.

Zur Eingrenzung / Feststellung der Betroffenheit von Fledermäusen ist eine Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) erforderlich. Um hierfür eine aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen, sind **faunistische Untersuchungen** nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021) durchzuführen.

7.2 Vögel

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann die Entfernung der Gehölze (Einzelbäume mit starkem und geringem Baumholz, Hecken, Sträucher und Rankpflanzen) erforderlich werden. Es können daher Vogelarten betroffen sein, welche gehölzgebunden leben. Auffällige Höhlungen, die zum Beispiel vom Star genutzt werden können, sind bei vielen Bäumen im überplanten Bereich, besonders entlang der Straße Flachsbahn, vorhanden. Festgestellt wurden zudem kleinere Astfaulungen, Rindenablösungen oder Holzspalten.

Frei in der Vegetation brütende Arten (wie der Bluthänfling und der Girlitz) können anhand der vorhandenen Strukturen und den Fachinformationen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Besiedelt werden hier Gehölze im räumlichen Zusammenhang zu Ruderalflächen mit einer samentragenden Krautschicht, welche im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der Pferdeweide vorhanden sind.

Weiterhin bietet das mit Ufervegetation bewachsene Regenrückhaltebecken gewässergebundenen Arten wie dem Teichhuhn oder der Rohrammer einen möglichen Brutplatz.

Auf dem Gelände der Pferdeweide befinden sich kleine Gebäude (Ställe, Gartenlauben), welche gebäudebewohnenden Arten (wie z.B. Schwalben) eine Nistmöglichkeiten bieten.

Von dem Vorhaben werden große Ackerflächen in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher auch Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Eine Errichtung hoher vertikalen Strukturen kann überplante und umliegende Flächen für Offenlandarten vollständig entwerten, da diese Arten in der Regel einen Mindestabstand zu solchen vertikalen Strukturen halten.

Der überplante Bereich bietet neben den genannten planungsrelevanten Arten auch häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig oder Ringeltaube einen Lebensraum.

Zur Eingrenzung / Feststellung der Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten ist eine Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) erforderlich. Um hierfür eine aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen, sind **faunistische Untersuchungen** nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021) durchzuführen.

7.3 Weitere besonders oder streng geschützte Arten

Neben der Präsenz von Vögeln und Fledermäusen ist auch mit Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsraum zu rechnen. In den Fachinformationen und bisherigen Kartierungen sind bislang nur häufige und ungefährdete Arten (Erdkröte und Teichmolch) gelistet. Im Umfeld der Planung sind Gewässer und Waldbereiche vorhanden, die auch planungsrelevanten Arten (z.B. Kammmolch) als Lebensraum dienen könnten. Zudem liegt mindestens ein Gewässer (Regenrückhaltebecken) innerhalb des Plangebiets.

Funktionale Beziehungen durch Wanderrouten zwischen den einzelnen Habitaten können nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Zerschneidung dieser Korridore durch Überbauung können erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten nicht ausgeschlossen werden.

Zur Eingrenzung / Feststellung der Betroffenheit von Amphibien ist eine Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) erforderlich. Um hierfür eine aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen, sind **faunistische Untersuchungen** nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021) durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde verwies darauf, dass auf der Fläche des Regenrückhaltebeckens ganz im Norden des Plangebietes (südlich der Kläranlage) Wildbienen mit Niströhren von einer Privatperson beobachtet und gemeldet worden sind. Bei dem Ortstermin konnten ebenfalls Niströhren in diesem Bereich festgestellt werden (s. Abb. 4).

Wildbienen zählen zwar nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) sind aber nach dem BNatSchG besonders geschützte Arten. Welche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG möglich sind, ist im Zuge der weiteren Planung zu klären. Je nach Populationsgröße sind auch Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion der genutzten Lebensräume im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und somit das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Ortstermin wurde außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Wildbienen durchgeführt und gibt damit nur bedingt Rückschlüsse auf die Populationsgröße.

Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Wildbienen-Population im Plangebiet sind im Rahmen des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) zu behandeln.

Abb. 4: Niströhren von Sandbienen im nördlichen Plangebiet (06.02.2025)

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im Rahmen der vorliegenden Potenzialabschätzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt. Um die Auswirkungen der Planung artenschutzrechtlich zu bewerten, sind aktuelle und vertiefende Untersuchungen und eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Zur Klärung bestehender faunistischer Kenntnisdefizite sind nach fachgutachterlicher Einschätzung folgende Untersuchungen durchzuführen:

- **Fledermauskartierung**
- **Brutvogelkartierung**
- **Amphibienkartierung**

Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung kann erst nach Durchführung der o.a. faunistischen Untersuchungen und einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) festgelegt werden.

9 Literatur

FRÖLICH & SPORBECK (2018): Suchraum Gewerbeflächen „Flachsbahn“ – Stadt Borken. Faunabericht. Stand: 26.11.2018. Bochum.

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUK NRW (2026a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start, Internetabfrage zuletzt am 05.01.2026.

LANUK NRW (2026b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, Internetabfrage zuletzt am 05.01.2026.

LANUK NRW (2026c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start, Internetabfrage zuletzt am 05.01.2026.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphiba) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.
(P. Broermann) M.Sc. Landschaftsökologie